



# Amtsblatt

## des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 <a href="http://www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:info@lra-donau-ries.de">info@lra-donau-ries.de</a>	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 32

Erscheint nach Bedarf

21. Juli 2021

---

**Nr. 1** Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Änderung der  
Verbrennungsmotorenanlage der  
Biogas Alerheim OHG auf dem  
Grundstück Flur-Nr. 782 der  
Gemarkung Alerheim

**Nr. 2** Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Änderung der Biogasanlage der  
Hertlein Bioenergie GbR auf dem  
Grundstück Flur-Nr. 375 der  
Gemarkung Munningen

---

## Nr. 1

### Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

### Änderung der Verbrennungsmotorenanlage der Biogas Alerheim OHG auf dem Grundstück Flur-Nr. 782 der Gemarkung Alerheim

1. Die Biogas Alerheim OHG, Fessenheimer Straße 9 in 86733 Alerheim, hat beim Landratsamt Donau-Ries eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderung an der bestehenden Verbrennungsmotorenanlage (Satellit) beantragt: Aufstellen und Betreiben eines Klein-BHKWs mit einer Feuerungswärmeleistung von 145 kW.
2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie den Ziffern 1.2.2.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:  
Die Anlage und ihre Erweiterung liegen in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete.  
Gut 1 km östlich im Bereich der Wörnitz befindet sich zwar das FFH-Gebiet 7029-371 „Wörnitztal“, im Norden grenzt das SPA-Gebiet 7130-471 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ an. Im Norden befinden sich am Lohgraben biotopkartierte Bereiche.  
Da die Änderung der Verbrennungsmotorenanlage aber lediglich das Aufstellen und Betreiben eines Klein-BHKWs betrifft, das in einem bereits bestehenden Gebäude aufgestellt werden soll und Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach TA Luft vorgesehen sind, sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele der vorgenannten Schutzgebiete zu besorgen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-274 eingeholt werden.

Donauwörth, 09.07.2021

Landratsamt Donau-Ries

Hegen

Regierungsdirektor

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 32 vom 21.07.2021

341

## Nr. 2

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung der Biogasanlage der Hertlein Bioenergie GbR auf dem Grundstück Flur-Nr. 375 der Gemarkung Munningen**

1. Die Hertlein Bioenergie GbR, Raiffeisenstraße 14 in 86754 Munningen, hat beim Landratsamt Donau-Ries eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderung an der bestehenden Biogasanlage beantragt:  
Neubau Gärrestelager 2 mit Tragluftfoliendach Viertelkugel, Stilllegen des Foliengassackes im Gebäude, Überschreiten der Mengenschwelle nach Störfallverordnung, Tragluftfoliendach Viertelkugel auf Gärrestelager 1, Möglichkeit der Sommer-/Winterfütterung, Tektur Fahrсило, Tor im BHKW-Raum.
2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie den Ziffern 1.2.2.2 V und 8.6.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die Änderung selbst ist lediglich der Ziffer 8.4.2.2 zuzuordnen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:  
Die Anlage und ihre Erweiterung liegen in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete.  
Direkt nord-westlich beginnt zwar das SPA-Gebiet Nr. 7130-471 Nördlinger Ries und Wörnitztal bzw. ca. 400 m östlich das FFH-Gebiet Nr. 7029-371 Wörnitztal deckungsgleich mit dem SPA-Gebiet Nr. 7130-471 Nördlinger Ries und Wörnitztal. Der östliche Teil der Natura 2000-Gebiete wird jedoch durch die Ortschaft Munningen von der Biogasanlage abgeschirmt. In Bezug auf das SPA-Gebiet besteht bereits eine Vorbelastung durch die bestehende Hofstelle mit Biogasanlage und Eingrünung gegenüber der durch die geplanten Änderungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.  
Zudem wird durch die geplanten Änderungen nicht flächig in einen biotopkartierten Bereich eingegriffen. Daher sind durch die Erweiterung auch keine Beeinträchtigungen von Biotopen zu erwarten.  
Im Anschluss an die Biogasanlage wird ein Bodendenkmal „D-7-7029-0361 Siedlung vorge-

schichtlicher Zeitstellung“ vermutet. Bei im Jahr 2009 durchgeführten bodendenkmalpflegerischen Untersuchungen wurde jedoch lediglich spärlicher Siedlungsbefund entdeckt, der in seiner räumlichen Verbreitung ein Ausgreifen des südlich gelegenen Bodendenkmals in den durch den Neubau betroffenen Bereich nicht erwarten lässt.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-274 eingeholt werden.

Donauwörth, 15.07.2021  
Landratsamt Donau-Ries

Hegen  
Regierungsdirektor

**Landratsamt Donau-Ries**  
**Stefan Rößle**  
**Landrat**